

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00013

## vom 7. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2013.00013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00013 du 7 janvier 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00013 del 7 gennaio 2013

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Unbestritten und aufgrund der Akten belegt ist, dass das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin am 31. August 2011 endete (Urk. 6/10) und sie sich am 11. November 2011 beim RAV zur Arbeitsvermittlung anmeldete (Urk. 6/6). Damit hat die Beschwerdegegnerin die Rahmenfrist für den Leistungsbezug zutreffend per 11. November 2011 eröffnet, eine vom 11. November 2009 bis zum 10. November 2011 dauernde Rahmenfrist für die Beitragszeit festgesetzt und eine - im übrigen unbestritten gebliebene - tatsächliche Beitragszeit von insgesamt 21.653 Monaten errechnet.

Die Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin ist zwar am 1. September 2011 und damit noch unter der Herrschaft des alten Rechts eingetreten (vgl. vorstehend E. 1.3). Besteht aber - wie hier - der daraus abgeleitete Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen des AVIG hinaus fort, gelangt das neue Recht für die Zeit nach seinem Inkrafttreten gestützt auf einen Sachverhalt zur Anwendung, der früher eingetreten ist und noch andauert (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_822/2011 vom 16. Mai 2012, E. 3.1). Anwendbar ist damit die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Fassung von Art. 27 Abs. 2 AVIG, wonach für einen Anspruch auf 520 Taggelder eine Beitragszeit von 22 Monaten erforderlich ist. Unbestrittenermassen erfüllt die Beschwerdeführerin diese nicht.

3.2. Was den Einwand der Beschwerdeführerin angeht, sie habe im Bemühen darum, die Arbeitslosenkasse nicht zu belasten, zunächst vom Ersparnen gelebt (Urk. 1 S. 2), so ist dieses Verhalten zwar achtenswert, ändert jedoch nichts an der Festsetzung des Stichtags. Wie erwähnt entspricht dieser oft - so auch im Falle der Beschwerdeführerin - dem Tag, an welchem sich die versicherte Person erstmals bei der zuständigen Amtsstelle zur Erfüllung der Kontrollpflicht meldet und sich den Kontrollvorschriften unterzieht (vgl. vorstehend E. 1.2) und sich erkennbar im Sinne einer Schadenminderung um die schnellstmögliche Beendigung der Arbeitslosigkeit bemüht. Dass die Beschwerdeführerin sich bereits vor ihrer Anmeldung intensiv um die Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit bemüht hätte, ist nicht ersichtlich; vielmehr sollte ihr diese Zeit ihren eigenen Ausführungen zufolge offenbar als Auszeit beziehungsweise als Ferien dienen (Urk. 1 S. 1). Es bleibt damit beim Anmeldedatum als Stichtag, und eine nachträgliche Vorverschiebung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug kommt nicht in Frage, denn dies wäre angesichts des effektiven Datums der Anmeldung unzulässig. Anhaltspunkte für das Vorliegen von rahmenfristverlängernden Tatbeständen (Art. 9a und 9b AVIG) liegen sodann nicht vor.



- X. \_\_\_\_

- Unia Arbeitslosenkasse

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.